KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2017

Nr. 2017/1821

Tarifvertrag zwischen der Roli Transport, Grenchen, und der tarifsuisse ag betreffend Transportleistungen (Sitzendtransporte) gemäss KVG
Genehmigung unbefristet ab 1.1.2017

---

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 24. April 2017 stellten die Roli Transport, Grenchen und die tarifsuisse ag einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Transportleistungen (Sitzendtransporte) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), unbefristet gültig ab 1. Januar 2017. Ab 1. Januar 2017 betragen die Grundpauschale 6.00 Franken und die km-Pauschale 2.80 Franken, ab 1. Januar 2018 betragen sie 8.00 Franken respektive 3.40 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Vertrag wurde der PUE am 25. April 2017 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 4. Mai 2017 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

3.1 Der zwischen der Roli Transport, Grenchen, und der tarifsuisse ag ausgehandelte Tarifvertrag betreffend Transportleistungen (Sitzendtransporte) gemäss KVG, unbefristet gültig ab 1. Januar 2017, wird genehmigt.

3.2 Folgende Pauschalen werden genehmigt:
- ab 1. Januar bis 31. Dezember 2017: Grundpauschale von 6.00 Franken und km-Pauschale von 2.80 Franken;
- unbefristet ab 1. Januar 2018: Grundpauschale von 8.00 Franken und km-Pauschale von 2.80 Franken.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Roli Transport Grenchen, Simplonstrasse 56, 2540 Grenchen; Versand durch Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern